

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 12/83: Massgebender Lohn für das Taggeld Saisonbeschäftigter

UVV Art. 23 IV

Als "im vorangegangenen Jahr tatsächlich erzielter Lohn" gilt der gesamte im vorausgegangenen Jahr bei einem UVG-Träger versicherte Lohn (gleichgültig, ob obligatorische oder freiwillige Versicherung vorliegt), UVV Art. 23 Abs. 4 und Abs. 5 werden somit kumulativ angewendet.

.